



Personalausweis

Eine Verlängerung des Personalausweises ist nicht möglich, es ist immer eine Neubeantragung notwendig.

Um einen Personalausweis zu beantragen, müssen Sie **persönlich** vorsprechen.

Sie benötigen:

- Ihren alten Personalausweis - auch wenn er ungültig ist -
- oder Ihren Kinderreisepass (bei Erstbeantragung von Jugendlichen)
- oder Ihren Reisepass
- **ein aktuelles biometrisches Lichtbild** in der Standardgröße (45X35mm)
- **Gebühren für unter 24-jährige 22,80 €; für die Älteren 37,00 €.**
Die Bezahlung erfolgt bei der Beantragung.

Gültigkeitsdauer:

Der Personalausweis erhält - wenn Sie **jünger als 24** Jahre alt sind - eine Gültigkeitsdauer von **6 Jahren**, sind Sie **über 24** Jahre alt, dann beträgt die Gültigkeitsdauer **10 Jahre**.

Namensänderung bei Heirat:

Ändert sich durch **Heirat** der Name, muss ein neuer Personalausweis beantragt werden. Das gleiche gilt für einen evtl. Reisepass.

Beantragung für Minderjährige unter 16 Jahren:

Es muss eine schriftliche Einwilligungserklärung von den Sorgeberechtigten - oder dem Vormund – unterschrieben sein.

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, ist der Sorgerechtsbeschluss erforderlich.

Sollte zur Antragstellung nur ein Elternteil vorsprechen, muss der Antrag vom anderen Elternteil unterschrieben sein, sowie deren Personalausweis oder Reisepass (eine Kopie reicht) zur Antragstellung mitgebracht werden.

Der Minderjährige muss auch persönlich vorsprechen.

Die Einwilligungserklärung ist als Download bereitgestellt.

Hinweise:

- Sie müssen Ihren alten Personalausweis vorlegen, wenn die Meldebehörde Ihnen den neuen Ausweis aushändigt.
- Auf Wunsch wird Ihnen der ungültig gemachte Ausweis als Andenken zurückgegeben.
- Wurde Ihnen ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt, müssen Sie diesen abgeben, wenn Sie den neuen Personalausweis abholen.
- Bei Minderjährigen unter 16 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter den Ausweis abholen (der Kinderreisepass zur Entwertung vorzulegen.)
- Den Personalausweis müssen Sie nicht selbst abholen.
- Sie können sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese muss eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht mitbringen, sich ausweisen können und Ihren bisherigen Personalausweis mitbringen. Sie muss die Aussagen zum Erhalt des Pin-Briefs und die Entscheidung über die Nutzung der elektronischen Identifizierung enthalten.

Die Vollmacht ist als Download bereitgestellt.